

Lenvorsteher zu deren Anfertigung zuziehen müssen. Die Ansicht, welche ich in Bezug auf die durch die Bergbauverhältnisse bedingten Instanzen ausgesprochen habe, wurde mir dadurch an die Hand gegeben, daß mir das Bild der jetzigen Forstverwaltung vorschwebte. Bei der Forstverwaltung fehlt ebenfalls eine der jetzigen und künftigen Stellung des Oberbergamts gleiche Mittelinstanz. Es würde also eine Gleichförmigkeit der Bergverwaltung mit der Forstadministration hervorgerufen, wenn das Oberbergamt wegfällt, für deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung in Forstverwaltungssachen spricht. Indes bin ich beruhigt, da die Zusicherung vom Ministertische aus gemacht ist, daß die größtmögliche Vereinfachung des Geschäftsganges in Bergverwaltungssachen und daraus fließende Ersparung eintreten soll. Es kann dies vielleicht auch dadurch erreicht werden, daß die Bergämter in ihrem Personale vermindert werden, obschon dabei nicht außer Acht zu lassen ist, wie bedeutend höher die Gehalte des Oberbergamtspersonals gegen die des Personals der Bergämter sind; wie es überhaupt ungerathen erscheint, Geschäfte, welche von Unterbeamten besorgt werden können, hochstehenden, daher auch hochbesoldeten Beamten zu übertragen. Soll dies aber geschehen und das Oberbergamt fortbestehen, dann ist es nothwendig und selbstverständlich, daß auch das Bergamt in Freiberg in ganz gleicher Weise wie die andern Bergämter eingerichtet und am Beamtenpersonal reducirt werde. Es würden außerdem in Freiberg neben einander zwei Behörden bestehen, die am Ende nicht mehr zu Stande brächten, als eine allein zu Stande bringen würde, was, wie ich schon vorhin bemerkte, bereits jetzt der Fall ist; denn drei Viertel der den andern Bergämtern obliegenden Geschäfte werden jetzt im Freiburger Revier vom Oberbergamte besorgt.

v. Heynik: Obwohl ich vorhin finanzielle Bedenken gegen das Gesetz ausgesprochen habe, so habe ich doch damit nicht sagen wollen, daß ich der Ansicht sei, daß die im Gesetzentwürfe den Gewerkschaften zugebachten Erleichterungen unangemessen seien, ja ich glaube vielmehr, sie sind wünschenswerth. Aber täuschen dürfen wir uns darüber nicht, daß die den Gewerkschaften durch den Gesetzentwurf gemachten Zugeständnisse sehr erheblich sind; daß die Kuxe bedeutend steigen werden, wenn das Gesetz angenommen wird. Das Hauptresultat wird also zunächst das sein, daß die Kuxinhaber wesentlichen Vortheil haben. Man hat gesagt, sie seien jetzt zu hoch besteuert; ich sage dagegen, jeder Kuxinhaber hat, als er seinen Kux gekauft, gewußt, welche Lasten auf ihm lagen. Er hat also durchaus keinen Anspruch auf Erleichterung seiner Lage, gleichwohl macht der Staat den Kuxinhabern ein so bedeutendes Geschenk, wie aus dem Deputationsgutachten hervorgeht, von jährlich 35,000 Thaler, und daß dies gerade jetzt geschehen soll, wo die Finanzen so drückend belastet, die Steuerpflichtigen so scharf angezogen worden sind, ist meiner Ansicht nach etwas so Bedenkliches,

daß ich deshalb trotz allem dem, was dafür gesagt worden ist, für das Gesetz nicht stimmen kann.

v. Friesen: Ich wollte zwar nur über den dritten Antrag auf Seite 444 des Berichtes sprechen, zu welchem Antrage die betreffende Stelle des Berichtes noch nicht vorgelesen worden ist. Da aber die Bemerkung, die ich zu machen habe, die §§. 6 und 7, die Privatgerechtfame betreffend, zum Gegenstande hat, mithin das Gesetz selbst, so glaube ich, werde ich meine Bemerkung jetzt schon anschließen müssen, weil sonst dieselbe keine Berathung mehr finden könnte, wenn einmal die Anträge sub 1 und 2 und mit ihnen das Gesetz angenommen wäre. Ich bitte also um die Erlaubniß, meine Bemerkung jetzt gleich anknüpfen zu dürfen. Ich beabsichtige nämlich, zu dem Antrage 3 auf Seite 444 des Berichtes eine Veränderung in Antrag zu bringen. Sie sehen, meine Herren, daß dieser Antrag die §§. 6 und 7 des Gesetzes berührt, in welchen von Privatgerechtfamen, nämlich von Bergregalitätsrechten die Rede ist, welche sich im Besitze von Privatpersonen befinden. Diese Bergregalitätsrechte sollen aufgehoben werden, sollen wegfallen, jedoch gegen Entschädigung, und die betreffenden Rechte sollen von nun an in gesetzlicher Weise ganz auf den Staat übergehen. Es ist im Nachtrage gesagt: „Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich gegenwärtig im Besitze von Privatpersonen, Gemeinden oder Stadträthen befinden, werden hiermit auf den Staat übertragen und sind von diesem nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben“. „In Ansehung der den Berechtigten (§. 6) für den Wegfall ihrer Gerechtfame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in §. 31 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 nachzugehen. Wer auf dergleichen Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, hat sich dieserhalb innerhalb eines Jahres von Publication dieses Gesetzes an bei dem Finanzministerium schriftlich anzumelden. Die Unterlassung der Anmeldung zieht den Verlust des Rechts auf Entschädigung nach sich und es findet hiergegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt“. Nun geben uns die Motive eine ziemlich genaue Uebersicht über diejenigen Güter und Herrschaften oder Städte, welche solche Rechte besitzen, und zum Theil auch über die Begründung dieser Rechte und über deren Umfang. Namentlich sind es die Schönburg'schen Recesherrschaften, eine große Anzahl Rittergüter in den Erblanden, auch einige Städte und alle Rittergüter in der Oberlausitz. Nun hat denn die Staatsregierung gefühlt, daß in Gemäßheit des Recesses von 1740 und des erneuerten Recesses von 1835 auf die Rechte des Hauses Schönburg besondere Rücksicht zu nehmen sei, und daß dem Wegfalle dieser Rechte besondere Verhandlungen wegen der Entschädigung vorangehen müßten, die der Natur dieser Rechte angemessen sind und entsprechen, und deswegen heißt es auch im königlichen Decrete: „Se. Königl. Majestät sehen der verfassungsmäßigen Erklärung der getreuen Stände über die Einnahme des Gesetzentwurfes und der Ermächtigung zu dessen